

Narrenzunft

D´ Riedelwieble Oberndorf/Murgtal e. V.

Gegründet am 03. Oktober 2002

SATZUNG

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Oktober 2002 in Oberndorf.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2019 in Oberndorf.

INHALTSVERZEICHNIS

§1	Name der Zunft	3
§2	Zweck und Grundsätze	3
§3	Mitgliedschaft	3
§4	Mitglieder	3
§5	Ende der Mitgliedschaft	3
§6	Mitgliedsbeitrag	4
§7	Aktive, Passive Mitglieder	4
§8	Organe des Vereins	4
§9	Die Vorstandschaft	4
§10	Mitgliederversammlung	5
§11	Zunftordnung	6
§12	Haftpflicht	6
§13	Inkrafttreten der Satzung	6

§1 Name der Zunft

Die Narrenzunft D´ Riedelwieble Oberndorf/Murgtal e. V. Mit Sitz in 76456 Kuppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung alemannischem fastnachtlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und der Schutz traditioneller überlieferter Fasnachtsbräuche.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Straßenfastnacht verwirklicht.

§2 Zweck und Grundsätze

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Kinderhospiz Balthasar Karlsruhe, Murgtalwerkstätten, Sozialwerk Kuppenheim.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein formloses schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 des BGB an.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- * aktiven Mitgliedern
- * passiven Mitgliedern

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen insbesondere bei Wohnortwechsel.

Die Funktion des Mitglieds innerhalb des Vereins und seine satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- * wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung.
- * wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- * wegen unehrenhafter Handlungen.
- * wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung.

Von dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Es kann innerhalb von vier Wochen gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch erheben. Dessen erneute Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Der bereits entrichtete Beitrag wird einbehalten. Der Austretende hat die Möglichkeit bei der Kündigung dem Verein seine Häs und seine Maske zum Rückkauf schriftlich anzubieten. Er erhält dann einen dem Zeitwert und Zustand entsprechenden Betrag. Ab dem Tag des Austritts oder Ausschlusses ist das Tragen der Häs und der Maske für diese Person untersagt.

Dem Verein gehörende Inventarstücke und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Gegen Vereinsmitglieder können außerdem disziplinarische Maßnahmen verhängt werden, ohne das jedoch ein Ausschluss aus dem Verein notwendig wird.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. jedes Jahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres ein, so ist der anteilmäßige Mitgliedsbeitrag in Form einer einmaligen Eintrittsgebühr zu zahlen.

§7 Aktive, Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und an den Beschlüssen des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und ab 18 Jahren auch durch Stimmrecht mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme die nicht auf Andere übertragen werden kann.

Sie sind verpflichtet die Interessen der Zunft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Alle aktiven Mitglieder haben bei Veranstaltungen dem jeweils hierfür Verantwortlichen Folge zu leisten. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.

Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen und durch Antrags- und Diskussionsrecht mitzuwirken. Passive Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in ein Vereinsorgan gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung
- * die Vorstandschaft (Verwaltung)

§9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand muss aus aktiven Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, so erlischt automatisch seine Organstellung. Ein Nachfolger wird bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und besteht aus:

- * Dem/der 1. Zunftmeister/in
- * Dem/der 2. Zunftmeister/in
- * Dem/der Kassierer/in
- * Dem/der Schriftführer/in
- * Dem Jugendwart
- * Weiteren zwei Beisitzern

Die Wahl erfolgt auf der Basis des rotierenden Verfahrens; d.h., es wird alle zwei Jahre gewählt:

- *1. Zunftmeister, Schriftführer, Jugendwart, ein Beisitzer
- *2. Zunftmeister, Kassier, ein Beisitzer

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich, ohne Vergütung aus. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Zunftmeister/in. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der 1. Zunftmeister beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird einberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Zunftmeister/in gemeinsam mit dem/der Kassierer/in erteilt werden. Das gilt nur für das Innenverhältnis.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Zunftmeisters/in den Ausschlag. Die Mindestteilnehmerzahl um beschlussfähig zu sein beträgt vier Personen. Die Beschlüsse werden schriftlich abgefasst und sind von mindestens zwei Teilnehmern unterzeichnet bei dem/der Schriftführer/in hinterlegt.

Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:

- * Festlegung der Teilnahme an den Umzügen
- * Gesamte Organisation bei Umzugsteilnahme (Bus usw.)
- * Organisation bei eigenen öffentlichen und internen Veranstaltungen.
- * Vor Abstimmung bei Teilnahme von verschiedenen Vereinsveranstaltungen.
- * Bearbeitung neuer Mitgliedsanträge.
- * Erteilen von disziplinarischen Maßnahmen.
- * Festlegung bei Neuanschaffungen.

Wahlberechtigt und wählbar sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis mit der Ihnen zgedachten Wahl schriftlich vorliegt. Dieser Absatz gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer/innen.

Eine Amtsenthebung ist nur mit Billigung der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.

Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die 1. Zunftmeister/in. Der/die Kassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Der/die Kassierer/in wird durch zwei neutrale, nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer/innen geprüft. Ein Bericht der Kassenprüfer/innen wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelesen und durch die Unterschriften der Kassenprüfer/innen beglaubigt.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, sowie deren Satzungsmäßigkeit erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand gebilligten Ausgaben.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt, und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im April oder Mai statt. Hierzu hat der Vorstand die Mitglieder der Zunft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

- * Nach Beschlussfassung durch den Vorstand
- * Wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder deshalb einen Antrag beim Vorstand stellt.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns enthalten muss.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Es zählt der Poststempel oder die schriftliche Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Versammlung wird von dem/der 1. Zunftmeister/in geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Zunftmeister/in. Sollte diese Person ebenfalls verhindert sein, übernimmt diese Aufgabe ein von den Zunftmeister/innen bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt und bekommt seine Gültigkeit durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit bei:

- * Ausschluss eines Mitglieds
- * Satzungsänderung
- * Entlastung des Vorstandes
- * Entlastung des/der Kassierers/in
- * Auflösung des Vereins

Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen per Handzeichen. Wenn mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, muss ein Wahlausschuss bestehend aus zwei Mitgliedern die Wahl leiten.

Wahlverfahren:

Vor Durchführung von Neuwahlen des/der 1. und 2. Zunftmeisters/in muss ein Wahlausschuss (bestehend aus: Wahlleiter und einem/einer Beisitzer/in) gewählt werden. Unter dessen Leitung finden die Neuwahlen des 1. und 2. Zunftmeisters/in statt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden dann unter der Leitung der neu gewählten 1. und 2. Zunftmeister/innen gewählt.

Von der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll von dem/der Schriftführer/in, oder bei dessen Verhinderung von einem/r Protokollant/in, abzufassen und von dem/der Verfasser/in und dem/der 1. oder 2. Zunftmeister/in zu unterschreiben.

Die Protokolle werden bei dem/der Schriftführer/in zur Einsicht hinterlegt.

§11 Zunftordnung

Der Vorstand kann eine Zunftordnung beschließen, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss, genauso wie etwaige Änderungen. Die Zunftordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§12 Haftpflicht

Die Zunft haftet in keiner Weise für die an den Umzügen und Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverluste der Mitglieder. Bei mutwillig angerichteten Schäden haftet der Verein ebenfalls nicht.

Für alle Punkte die nicht in der Satzung geregelt sind gelten die Bestimmungen des BGB.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung sowie auch Satzungsänderungen treten nach deren Beschlussfassung und dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.